



Augsburger Universitätsreden 48

Wilhelm Dütz

**Über Grenzen von Recht
und von Juristen**

Augsburger Universitätsreden 48

Herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg

ISSN 0939-7604



28 Jahre nach seiner Berufung auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Prozessrecht hielt Prof. Dr. Wilhelm Dütz am 17. Januar 2002 seine Abschiedsvorlesung an der Juristischen Fakultät

Über Grenzen von Recht und von Juristen

Abschiedsvorlesung und Reden
anlässlich der Verabschiedung von
Prof. Dr. Wilhelm Dütz
am 17. Januar 2002

Augsburg 2002

Inhalt

Begrüßung und Würdigung

Prof. Dr. Christoph Vedder, Dekan der Juristischen Fakultät

7

Grußwort der Universitätsleitung

Prof. Dr. Wilfried Bottke, Rektor der Universität Augsburg

11

Die wissenschaftliche Arbeit von Wilhelm Dütz

Laudatio von Prof. Dr. Herbert Buchner

13

Über Grenzen von Recht und von Juristen

– Erfahrungen und Erinnerungen –

Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Wilhelm Dütz

21

Begrüßung und Würdigung

Prof. Dr. Christoph Vedder
Dekan der Juristischen Fakultät

Meine Damen und Herren,

in Vertretung des Dekans begrüße ich Sie im Namen der Juristischen Fakultät sehr herzlich zu der Abschiedsvorlesung von Herrn Professor Wilhelm Dütz. Ich freue mich, dass Sie dieser Einladung so zahlreich gefolgt sind, darunter auch ehemalige und gegenwärtige Universitätspräsidenten und -rektoren, ehemalige und gegenwärtige Prorektoren, der frühere und der heutige Kanzler, befreundete Kollegen anderer Fakultäten und Ihnen, Herr Dütz, und der Fakultät Nahestehende aus der Augsburger Justiz. Seien Sie herzlich willkommen!

Es ist eine gute akademische Tradition, entsprechend der Antrittsvorlesung am Beginn des Professorenlebens, am Ende der Zeit als aktiv-lesender Professor eine Abschiedsvorlesung zu halten. Dies gibt dem Professor die Gelegenheit, Dinge zu sagen, die in der alltäglichen Vorlesungspraxis nicht den geeigneten Rahmen finden und die auch nicht unbedingt einen normalen wissenschaftlichen Vortrag auf einem Symposium ausmachen würden, nämlich Erfahrungen und Einsichten, auch Ansichten zu formulieren. Ihr heutiges Thema, Herr Dütz, „Über Grenzen von Recht und von Juristen“ klingt in diese Richtung.

Eine Abschiedsvorlesung gibt aber auch der Fakultät die Gelegenheit, in etwas herausgehobener Weise – von einem glanzvollen und somit angemessenen Rahmen kann an einer deutschen Universität leider nicht die Rede sein – zu danken – zu danken für erfolgreiches Wirken für die Studierenden, für die Fakultät – d. h. uns – und für die Universität.

Verehrter, lieber Herr Dütz, zu diesem Dank bieten Sie reichlich Grund: Die Juristische Fakultät besteht 30 Jahre, davon haben Sie – seit 1973 – 28 Jahre lang diese Fakultät entscheidend mitgestaltet. Sie haben in Ihrem Fach Generationen von Studenten auf den Weg gebracht, viele beeindruckt und geprägt. Sie haben nicht nur Ihr eigenes wissenschaftliches Renommé sondern auch das der Fakultät gemehrt – Herr Buchner wird gleich davon sprechen. Sie haben als Dekan 1980/81 und noch zwei Jahre als Prodekan und weit darüber hinaus im und außerhalb des Fachbereichsrats Ihre Erfahrung und Ihr Urteil zum guten Funktionieren der Fakultät beigesteuert.

Sie waren – und das ist schon besonders – weit mehr als 15 Jahre in Folge gewählter Senator unserer Fakultät und haben in dieser Position auch die Geschicke der Universität mitbestimmt; seit 1986 bis im September des letzten Jahres waren Sie zweifelsfrei und aktenkundig Senator. Für die Zeit davor widersprechen sich die Quellen; als sicher erachte ich, dass Sie auch 1973 bis 1975 und 1976 bis 1980 Senator waren; wir kommen also leicht auf 20 Jahre.

Aus den zwei Jahren, in denen ich als Dekan neben Ihnen im Senat saß, kann ich nur feststellen, dass Sie neben den inhaltlichen Dingen auch der Gewährsmann für das gute Verfahren und die Einhaltung des rechtlichen Rahmens und damit für Klarheit und Sachlichkeit der Senatsdebatten waren. Ihr Wort hatte im Senat in jeder Beziehung Gewicht; Sie haben für mich als Ihren Nachfolger im Senat die Messlatte hochgehängt. Frühere Präsidenten, gegenwärtige und ehemalige Prorektoren und Kanzler, Vertreter des Rektorats sowie die Kollegen der anderen Fakultäten bezeugen heute mit ihrer Anwesenheit das Ansehen, das Sie in der Universität als Ganzes genießen. Herr Bottke ist nicht nur als Fakultätskollege unter uns, sondern wird gleich auch in seinem Amt als Rektor Ihnen, Herr Dütz die Ehre geben.

Lieber Herr Dütz, ein kurzer Abriss Ihres Werdegangs – Herr Buchner wird das inhaltlich füllen. Nachdem anlässlich einer Emeritierung das Alter ja kein Geheimnis mehr ist: Sie wurden 1933 in Burgsteinfurt in Westfalen geboren. Nach juristischem

Studium an den Universitäten Münster und Hamburg legten Sie 1957 die Erste und 1961 die Zweite Juristische Staatsprüfung ab, in Münster bzw. vor dem OLG Hamm. 1965 folgte die Promotion und 1969 die Habilitation, beides in Münster.

Diese Stufen der wissenschaftlichen Qualifikation haben Sie neben einer Richtertätigkeit, die Sie von 1961 bis 1970 im OLG-Bereich Hamm ausübten, und einer durch Beurlaubung ermöglichten Tätigkeit in einer BGH-Anwaltskanzlei in Karlsruhe erfolgreich absolviert. Das ist eine Vorgehensweise, die das neue Hochschulrecht nicht billigt. Gerade für lehrende Juristen dürfte aber eine Tätigkeit als Richter und Anwalt keinesfalls abqualifizierend sein.

Schon die Promotion 1965 bei Hans Brox in Münster hat die Weichen ins Arbeitsrecht gestellt. 1970 wurden Sie Lehrstuhlinhaber an der FU Berlin, 1973 haben Sie dann den Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Prozessrecht an unserer Fakultät angenommen. Einen höchst ehrenvollen Ruf an die Heidelberger Fakultät haben Sie 1980 abgelehnt. Ihr Wirken in der akademischen Selbstverwaltung in Fakultät und Universität habe ich genannt.

Abschiedsvorlesung heißt nicht Abschied. Emeritierung bedeutet Entbindung von den akademischen Pflichten unter Beibehaltung der akademischen und korporativen Rechte. Sie werden von einem docens legens zu einem magister non legens; so die Bezeichnungen in der Frühzeit des Universitätswesens. Damit würden Sie nach damaligen Maßstäben das Privileg verlieren, Vorlesungen in den Morgenstunden halten zu dürfen. Denn die Vorlesungen aller – im heutigen Sprachgebrauch – nicht ordentlichen Professoren hatten am Nachmittag stattzufinden.

Auch in einer anderen Beziehung ist die Emeritierung heute weniger einschneidend als im 15. Jahrhundert. Die festen Gehälter waren damals unzureichend und die Professoren waren auf die Kollegelder angewiesen. Nach deren Wegfall waren die Professoren dann – ich zitiere aus dem Staatslexikon, 4. Auflage 1912 – sogar auf „unwürdige Nebenbeschäftigungen z. B. als Schankwir-

Grußwort der Universitätsleitung

Rektor Prof. Dr. Wilfried Bottke

te“, angewiesen. Hier versage ich mir einen Vergleich zur Hochschulreform; allerdings würden sich vielleicht interessante Repe-titorien-Formen ergeben: food & law, Recht & Essen.

Die Emeritierung ist also der Übergang in eine Zeit, in der man sich in intensiverer Weise wissenschaftlicher Arbeit hingeben kann und in der man aber auch, mehr als früher, ganz andere Dinge tun kann – die man vielleicht schon sehr lange vorhatte. Zu beidem – vor allem zu letzterem und dazu dann insbesondere auch Ihrer verehrten Frau Gemahlin – wünschen wir Ihnen heute von Herzen Lust und Freude.

Hochverehrter Herr Dütz, liebe Frau Dütz,
Spectabilis,
Professorinnen und Professoren,
Kommilitoninnen und Kommilitonen,
meine Damen und Herren,

auch wenn eine Emeritierung nie entrechtet, sondern nur ent-pflichtet, so stimmt mich diese Stunde doch wehmütig. Zum einen hat sich Herr Prof. Dr. Dütz nicht nur als Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg hohe Verdienste erworben. Er war mir nicht nur ein hochgeschätzter Kollege. Er war mir namentlich in der Zeit, in der ich mit ihm im Senat der Universität Augsburg wirken durfte, stets ein verlässlicher Gefährte. Sein Wort galt. Sein Rat zählte. Er war „die Stimme“ des Senates. Er machte sich um die Universität verdient. Herr Dütz verband Sensitivität mit Sensibilität, Geist mit Sachverstand, Fleiß mit Können, Hilfsbereitschaft mit Hilfsfähigkeit. Er schenkte mir seine uneigennützig Unterstützung. Es bedurfte nicht vieler Vorgespräche, um eine gemeinsame Linie zu finden. Oftmals genügte ein kurzer Blick in kritischen Sitzungen, um sich sachdienlich ab-zustimmen. Er war Helfer in und außerhalb von Not. Ohne ihn wäre weder die Universität so gediehen, wie sie gedieh, noch wäre es mir möglich gewesen, die Probleme zu meistern, die ich als Rektor und Senatsvorsitzender zu meistern hatte. Er war in der Kette der Ereignisse, die das Schicksal der Universität und mein Leben an der Universität bilden, gute Gabe. Mehr noch: Er schenkte mir seine Freundschaft. Und daher bitte ich, wenn es mir gestattet sei, ihm einmal in zugetaner Weise zu sagen: Lieber Wilhelm, ich bin Dir dankbar. Ich danke Dir für alles, was Du mir

und der Universität Augsburg an Gutem tatest. Ich bitte Dich, mir auch nach Deiner Entpflichtung Deinen Rat und Deine Hilfe weiterhin zu schenken.

Die wissenschaftliche Arbeit von Wilhelm Dütz Laudatio

Prof. Dr. Herbert Buchner

I.

Im Jahre 1966 veröffentlichte Amtsgerichtsrat Wilhelm Dütz seine Doktorarbeit zum Thema „Die gerichtliche Überprüfung der Sprüche von betriebsverfassungsrechtlichen Einigungs- und Vermittlungsstellen“. Er behandelt in dieser Schrift die Rechtsstellung der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungs- und Vermittlungsstellen nach dem damaligen Betriebsverfassungsgesetz 1952, speziell ihre Zuständigkeit und die Wirkung ihrer Sprüche, aufgeteilt nach Rechtsfragen und Regulationsfragen. Ziel war die Klärung ihrer Überprüfbarkeit durch die Arbeitsgerichte. Mit sicherer Hand wurden die Aufgaben dieser betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen aufgeschlüsselt und ihre Entscheidungen der gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis zum Betriebsverfassungsrecht orientieren daran sich noch heute. Diese Dissertation wies dann auch bereits den Weg zu den Schwerpunkten der weiteren wissenschaftlichen Arbeit: zum einen zum Verfahrensrecht, zum anderen zum Arbeitsrecht.

Verfahrensrecht war für Dütz dabei immer mehr als der durch Paragraphen der Prozessordnungen geregelte rechtstechnische Ablauf der Gerichtsverfahren. Er sah es immer in seiner Bedeutung für die Sicherung und Durchsetzung der Rechte des Einzelnen wie auch – bezogen auf das kollektive Arbeitsrecht – der Rechte des Einzelnen wahrnehmenden Institutionen. Der Effektivität des Rechtsschutzes wurden in den folgenden Jahrzehnten ein guter Teil der über hundert Publikationen und 89 Urteilsanmerkungen gewidmet, thematisch weitgehend auf arbeitsrechtliche Fragestellungen bezogen, hier wieder mit einem Schwer-

punkt im Betriebsverfassungsrecht, aber auch hin bis zu der von ihm speziell betreuten Materie des Kirchenarbeitsrechtes. Umgekehrt hat Dütz das Arbeitsrecht, das er in allen seinen Komplexen mit wissenschaftlichen Publikationen bedacht hat, speziell auch immer wieder unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzbarkeit des Rechtes behandelt.

II.

Den verfahrensrechtlichen Schwerpunkt setzte Dütz mit seiner Monographie „Rechtsstaatlicher Gerichtsschutz im Privatrecht“, mit der er im Sommersemester 1969 an der Juristischen Fakultät der Universität Münster, betreut von Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Hans Brox, habilitiert wurde. Die Effektivität des Rechtsschutzes wird weithin als Problem des Schutzes des Bürgers gegenüber dem Staat diskutiert. Sie ist aber, worum es Dütz geht, im Privatrechtsverkehr nicht minder bedeutsam. Das Grundgesetz, so formuliert er sein Ergebnis (aaO. S. 133), „gewährleistet mit der hier angenommenen umfassenden Garantie effektiven richterlichen Privatrechtsschutzes also dem Grundsatz nach in jeder privatrechtlichen Angelegenheit eine verbindliche richterliche Entscheidung zur Hauptsache nach uneingeschränkter Wahrheits- und Rechtsprüfung in angemessener Zeit. Damit geht diese Gerichtsschutzgarantie in ihren Auswirkungen über die allgemeine Rechtswegregelung des § 13 GVG hinaus“. Gutes Recht reicht eben nicht, es muss auch realisiert werden können; dem dienen Institutionen, Verfahren, aber auch Personen. Letzteren wandte Dütz große Aufmerksamkeit zu, heute noch, wie Sie am Titel seiner Abschiedsvorlesung sehen, aber eben nicht erst heute.

In seinem Beitrag „Richterliche Unabhängigkeit und Politik“ im Sammelband „Der Rechtsstaat und seine Feinde“ wurden von ihm 1986 die Probleme der Richterberufung behandelt, immer aktuell, weil nie perfekt lösbar. Vorausgegangen waren schon Überlegungen zum „Funktionswandel des Richters“ in der Zeitschrift für Zivilprozessrecht 1974. Selbst viele Jahre im Richterdienst der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, war Dütz zu dieser Untersuchung in besonderer Weise berufen.

Zur Rechtsdurchsetzung gehört aber auch die Zwangsvollstreckung. Als einer der wenigen Rechtswissenschaftler hat sich Dütz eingehend mit der Institution der Gerichtsvollzieher befasst. 1973 erschien die Schrift „Gerichtsvollzieher als Organ der Rechtspflege“, 1975 folgte die Untersuchung „Freiheit und Bindung des Gerichtsvollziehers“ in der Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitschrift. So konnte es auch nicht überraschen, dass Dütz die im allgemeinen nicht sehr begehrten Materien Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht, daneben auch noch das Verfahren über die freiwillige Gerichtsbarkeit, in der Lehre mit besonderem Engagement vertreten hat.

III.

Die Präferenz für das Arbeitsrecht wurde auch im Zusammenhang mit den Bemühungen um effektiven Rechtsschutz bald erkennbar. Gerade auf arbeitsrechtlichem Feld liegen diesbezüglich gewichtige und die Rechtsentwicklung bestimmende Beiträge vor. Besonderes Engagement wandte Dütz dabei der Problematik der den Betriebsräten gegen Arbeitgeber zuzubilligenden Unterlassungsansprüchen zu, wenn Mitbestimmungsvorschriften nicht eingehalten sind. In zwei für die Hanns-Böckler-Stiftung erstellten und von dieser publizierten Gutachten „Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber im Anwendungsbereich von § 87 BetrVG“ und „Verfassungsmäßige Gewährleistung eines vorbeugenden Gerichtsschutzes im Betriebsverfassungsrecht“ plädierte Dütz für eine Anerkennung materiellrechtlich begründeter Unterlassungsansprüche des Betriebsrats; er sieht diese aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes heraus als verfassungsrechtlich geboten. Ich hatte selbst – dies braucht auch in einer Laudatio nicht verschwiegen zu werden – im Hinblick auf die dadurch drohende Blockade betrieblich-unternehmerischer Entscheidungen literarisch die Gegenposition bezogen. Das Bundesarbeitsgericht ist aber unter Aufgabe seiner eigenen früheren Rechtsprechung den von Dütz vorgetragenen Argumenten gefolgt. Wenn dies auch keineswegs eine Richtigkeitsgewähr bedeutet, konnte Dütz jedenfalls den beachtlichen Erfolg verzeichnen, die Richterbank in Kassel für sich gewonnen zu haben. Beeindruckend ist in jedem Falle die konse-

quente Weiterentwicklung des Gedanken des effektiven Rechtsschutzes.

An der Schnittstelle von Arbeits- und Verfahrensrecht liegen eine große Zahl weiterer Arbeiten: „Aktuelle Fragen der Arbeitsgerichts-novelle“ in RdA 1980, „Die Sprüche tariflich vereinbarter Schlichtungsstellen“ im Betrieb 1968, „Zwangsschlichtung im Betrieb“ im Betrieb 1972, „Einstweiliger Rechts- und Interessenschutz in der Betriebsverfassung“ in ZfA 1972, „Gerichtsschutz für außergesetzliche Arbeitnehmervertretungen im Betrieb“ in AfP 1980, „Einstweilige Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen in der Arbeitsgerichtsbarkeit“ im Betrieb 1980. Die Kombination Arbeitsrecht und Verfahrensrecht sicherte Dütz die jahrzehntelange Mitgliedschaft im Verbandsausschuss des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes und gewährleistete hier eine für die Verbandsarbeit stets förderliche Mitwirkung.

IV.

Das Arbeitsrecht wurde von Dütz in seiner gesamten Breite und vielfältigen Facetten aufgearbeitet. Gerafften Niederschlag findet dies in den sechs Auflagen seines Grundrisses zum Arbeitsrecht aus den Jahren 1990 bis 2001, ein von Studierenden, aber darüber hinaus von allen arbeitsrechtlich Interessierten hochgeschätztes Kurzlehrbuch. Die historische Dimension des Rechtsgebietes wurde von Dütz ebenso bedacht wie die künftige Rechtsgestaltung. Zu ersterer darf auf den von ihm zur Verfügung gestellten Beitrag im Rahmen der Vorlesungsreihe zum 25jährigen Jubiläum unserer Fakultät verwiesen werden: „Von der Dienstmiete über Wirtschaftsdemokratie und Sozialstaat zum arbeitsmarktproblematischen Standort Deutschland“.

Rechtspolitischer Arbeit hat sich Dütz insbesondere im Rahmen seiner jahrelangen Mitarbeit in der beim Bundesarbeitsministerium eingerichteten Arbeitsgesetzbuchkommission zugewandt; dieser war die Aufgabe gestellt worden, den Entwurf für eine Kodifikation des Arbeitsvertragsrechtes auszuarbeiten. Dütz hat die Arbeit nachhaltig gefördert; an ihm lag es nicht, dass dem Entwurf kein Erfolg beschieden war.

Zu zahlreichen Einzelproblemen finden sich wissenschaftliche Betrachtungen im Dütz'schen Schriftenverzeichnis, sowohl aus dem Individualarbeitsrecht wie aus dem Kollektivrecht. Zum Individualarbeitsrecht ist insbesondere auf die Abhandlung „Effektiver Bestandsschutz im Arbeitsverhältnis – zum einstweiligen Rechtsschutz bei Kündigung und Suspendierung von Arbeitnehmern und Betriebsratsmitgliedern“ (Schriftenreihe Der Betrieb 1978) zu verweisen. Hier werden zu der in den 80er Jahren zentrale Frage der effizienteren Ausgestaltung des Kündigungsschutzes Vorschläge ausgearbeitet. Dazu gehören auch noch die Beiträge über den „Beschäftigungsanspruch in der Rechtsprechung des BAG“ in der Festschrift für das Bundesarbeitsgericht sowie über die „Weiterbeschäftigungsentscheidung des Großen Senats des BAG“ in der NZA 1986. Behandelt wurden aber auch Fragen der Arbeitnehmerhaftung, des Schutzes der Personalakten und vieles andere mehr.

Dem kollektiven Arbeitsrecht wurden grundlegende Arbeiten gewidmet, beginnend mit dem Gewerkschaftsbegriff, speziell der sozialen Mächtigkeit als Voraussetzung eines einheitliche Koalitionsbegriffs, über tarifrechtliche Fragen (etwa „Subjektive Umstände bei Auslegung koalitionspezifischer Normen“ in der Festschrift für Molitor) bis hin zur Behandlung arbeitskampfrechtlicher Probleme. Ein klarer Schwerpunkt liegt im Betriebsverfassungsrecht. Dütz ging es nicht nur um die verfahrensrechtliche Absicherung der Betriebsvertretungen, sondern auch um deren materiellrechtliche Ausstattung. In zwei für die ÖTV erstatteten und von dieser publizierten Gutachten wurden der Grundrechtsschutz von Betriebsräten und Personalvertretungen behandelt (1986) sowie als ein praktischer Teilaspekt die gewerkschaftliche Befugnis zur Benutzung betrieblicher Anschlagbretter (1987/1988). Mehrfach wurden die schwierigen Fragen des Tendenzschutzes, bezogen auf den Pressebereich, behandelt. Die Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechtes insgesamt beobachtete Dütz stets kritisch und konstruktiv.

Zu sämtlichen arbeitsrechtlich Komplexen liegt eine Vielzahl von Urteilsanmerkungen vor. Die Schriftleitungen aller Publikationsorgane legten Wert auf eine Beurteilung aus Dütz'scher Feder.

V.

Einen beachtlichen Schwerpunkt setzte Dütz in einem Sonderbereich, der dem gewöhnlichen Arbeitsrechtler normalerweise nicht zugänglich ist, nämlich dem Kirchenarbeitsrecht. Hier hat er sich seit vielen Jahren profiliert. Dem christlichen Glauben und der katholischen Kirche fest verbunden, war er wie kaum ein anderer berufen, die sozialen Anliegen des Arbeitsrechtes einer Institution näherzubringen, die zunächst nicht alles, was sich an arbeitsrechtlichen Überlegungen entwickelt hatte, zu akzeptieren bereit war. Selbstverständlich ging Dütz von der den Kirchen eingeräumten verfassungsrechtlichen Garantie und den kirchenrechtlichen Grundlagen aus. Dies hinderte ihn aber nicht daran, auch den sozialstaatlichen Vorgaben, wie sie sich etwa mit dem Kündigungsschutzrecht durchgesetzt hatten, zugunsten der Arbeitnehmer der kirchlichen Einrichtungen Geltung zu verschaffen.

Verwiesen werden kann dazu etwa auf den Hans Brox gewidmeten Beitrag „Kirchliche Festlegungen und arbeitsvertragliche Kündigungsgründe“ in der NJW 1990. Die Kirchen bestimmen autonom den Pflichtenkreis der bei ihnen Beschäftigten; eine Kündigung wegen Pflichtverletzungen muss jedoch auf der Grundlage des Kündigungsschutzgesetzes arbeitsgerichtlich überprüfbar sein. Damit ist nur eine der Facetten aufgegriffen, die sich im Gesamtkomplex Kirche und staatliches Arbeitsrecht stellen. Dütz hat diesen Komplex umfassend aufgearbeitet: mit generellen Abhandlungen über das „Arbeitsverhältnis der Kirche zu ihren Beschäftigten“ in AuR 1979, den „Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritas-Verbandes“ bis hin zur „Gewerkschaftlichen Betätigung in kirchlichen Einrichtungen“ (Monographie 1982) und zur speziellen Vertretung der Arbeitnehmerinteressen im kirchlichen Bereich, dem sogenannten dritten Weg.

Besonderes Anliegen war es Dütz, die unter paritätischer Mitwirkung der Arbeitnehmerseite erstellten Arbeitsvertragsregelungen der Kirche den Tarifverträgen gleichzustellen und in entsprechendem Umfang der arbeitsgerichtlichen Überprüfung zu entziehen (Festschrift für Schaub, Festschrift für Listl). Es kann da-

nach nicht überraschen, dass Dütz in das Oberste Schiedsgericht der arbeitsrechtlichen Kommission der Deutschen Diözesen berufen wurde. Neben dem exzellenten fachlichen Ausweis im Kirchenarbeitsrecht war hierfür Ausgewogenheit im Urteil und Vertrauen in die persönliche Integrität maßgebend. Außer dem kirchlichen Arbeitsrecht hat Dütz auch das Recht der kirchlichen Vereine rechtswissenschaftlicher Behandlung zugeführt.

VI.

Das bürgerliche Recht führte ungeachtet dieses exzeptionellen arbeitsrechtlichen Engagements in der wissenschaftlichen Arbeit von Dütz kein Schattendasein. Die frühen Jahre weisen Stellungnahmen zu verschiedenen zivilrechtlichen Themen auf. Aus neuerer Zeit sind – auch im weltlichen Bereich – Abhandlungen zum Vereinsrecht zu nennen, vor allem aber die Bearbeitung der Miterbengemeinschaft im Münchener Kommentar über drei Auflagen hinweg. Die Kommentierung geht weit über das Erbrecht hinaus, insbesondere mit ihrer Schnittstelle zum Handels- und Gesellschaftsrecht im Zusammenhang mit der Unternehmens- und Gesellschafternachfolge.

VII.

Ich weiß natürlich, dass man mit solch geraffter Darstellung der wissenschaftlichen Leistung unseres Fakultätsmitglieds Dütz nicht gerecht werden. Ich konnte aber hoffentlich deutlich machen, dass er, der sich der Grenzen des Rechts und der rechtsanwendenden Personen stets bewusst war, die Grenzen seiner wissenschaftlichen Arbeit weit und anforderungsvoll gesteckt hat. Die Fakultät schätzt sich glücklich, einen wissenschaftlich so hervorragend ausgewiesenen Kollegen höchster Reputation in ihren Reihen zu haben.

Über Grenzen von Recht und von Juristen – Erfahrungen und Erinnerungen –

Abschiedsvorlesung von Prof. Dr. Wilhelm Dütz

I. Einführendes

Vor einiger Zeit konnte man in der Frankfurter Allgemeinen folgendes lesen:

„Neue Lage, neues Recht. Das war schon immer so. Vorschriften müssen nicht geändert werden, wenn die Umstände wechseln. Man braucht sie nur neu auszulegen. Der jahrzehntewährende Konsens, ein Auslandseinsatz der Bundeswehr sei nicht erlaubt, wurde mit einer einzigen Entscheidung aus Karlsruhe weggewischt. Das Verfassungsgericht passte die Verfassung der veränderten Weltlage an ... Eine gute Verfassung hält viel aus.“⁽¹⁾

Wirklich? Oder aus demselben Blatt:

„Politische Entscheidungen auch zur Embryonenforschung können nicht anders getroffen werden als durch die Ermittlung qualifizierter Mehrheiten. Doch niemals kann eine noch so große Mehrheit aus einer unsittlichen eine sittliche Handlung machen.“⁽²⁾

Woran soll die Mehrheit hier gebunden sein? Oder:

Richter bzw. juristische Hochschullehrer aus der früheren DDR fanden nichts dabei, nach der Wende in der neuen Bundesrepublik ihr Amt weiter auszuüben, wie es andere nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus unter weitgehender Duldung der Öffentlichkeit vorgemacht hatten – illustre Namen gibt es dazu.

In der Tat: Das von Juristen zu handhabende BGB etwa galt und gilt in wesentlichen Teilen unverändert im Kaiserreich, während der Weimarer Zeit, unter dem Nationalsozialismus, in der Bundesrepublik und lange Zeit auch in der früheren DDR.

II. Allgemeines

Das sind nur einige Schlaglichter zu meinem Thema, also „Über Grenzen von Recht und von Juristen“. Gleichwohl erscheinen schon an solchen Beispielen das Recht und die Juristen angreifbar, anfechtbar. Dem möchte ich ein wenig nachgehen. Allerdings will ich keinen tiefgründigen juristischen Fachvortrag halten, – denn verstanden werde möchte ich heute schon gern insbesondere auch von den Nichtjuristen unter uns. Auch will ich kein berufspolitisches Testament im Sinne einer appellativen Vision verkünden – dazu fehlt mir die Berufung. Vielmehr will ich vor und mit ihnen auch aufgrund persönlicher Erfahrungen und Erinnerungen skizzenhaft nachsinnen über die Schranken der Funktion von Recht und von juristischer Berufsausübung in unserer heutigen Gesellschaft. Voranstellen möchte ich einige allgemeine Überlegungen und danach speziellere Erwägungen anschließen entsprechend meinen verschiedenen juristischen Berufstätigkeiten, also als Richter, in der Rechtsberatung und vor allem als Hochschullehrer.

Zunächst zum Allgemeinen: Mit den Grenzen des Rechts und der Juristen meine ich nicht so sehr die selbstverständliche Bindung an vorrangiges stärkeres Recht, dass also deutsche Gesetze europäischem Recht nachgeordnet und dass einfache deutsche Gesetze an die Verfassung gebunden sind. Vielmehr denke ich an Begrenzungen in dem Sinn, dass Recht und Juristen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit ihrem Einsatz an das Ende ihrer Möglichkeiten stoßen – burschikos gesagt: mit ihrem Latein am Ende sind! Das möchte ich auch deswegen versuchen, weil gerade Juristen oft an den wesentlichen Schaltstellen des Gemeinwesens vermutet, gar befürchtet werden und als Leute gelten, die alles begründen, alles rechtfertigen können.

Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: Beklagt wird zunehmend, dass Wirtschaft und vor allem Arbeitsmarkt unter gesetzlicher Überregelung leiden; Deregulierung ist das Gebot der Stunde. Oder: Dem europäischen Gesetzgeber wird ebenfalls überzogene Regelungswut vorgeworfen, wenn er Vorschriften erlässt bis hin zur Bananengröße, zur Flaschenform usw. Hier wird die Funktion von Recht als Ordnungsinstrument schlicht verfehlt, weil die geregelten Vorgänge zu ersticken drohen. Umgekehrtes, d. h. zu wenig rechtliche Bindung, ist z. B. zur sog. Globalisierung zu beobachten. Während Wirtschaft, Finanzen und Technik sich grenzüberschreitend weltweit entfalten, gibt es mangels übernationaler Institutionen nur eingeschränkte Möglichkeiten dafür, notwendigste Rechtsgrenzen zu setzen, insbesondere aus sozialen und ökologischen Rücksichten. Es bleiben nur vor allem völkerrechtliche Verträge oder halbstaatliche Einrichtungen wie etwa die Europäische Union. Deswegen kann die Rede darüber aufkommen, dass man Gewinne und Verluste an den jeweils günstigsten Orten anfallen lässt. Eine Globalisierung ist sicher die Hauptvoraussetzung für eine freie Weltwirtschaft und eine zusammenwachsende Weltgesellschaft. Aber ihr Ziel darf nicht der Wohlstand einer Minderheit, sondern die Chance für möglichst viele sein, sich selbst ein ausreichendes Einkommen zu erarbeiten.³⁾ Es geht also darum, auf welche Weise einer globalisierten Marktwirtschaft ein insbesondere sozial-ökologischer rechtlicher Orientierungsrahmen gegeben werden kann, ohne die Impulse des Marktgeschehens auszuhöhlen.

Fast frustrierend mag sich angesichts vielfältiger Irritationen nach solchen Beobachtungen die Frage stellen, ob nicht alles Recht – genauer: sowohl das gegebene als auch das als fehlend empfundene Recht – die Gefahr einer totalen Relativierung in sich trägt bis hin zur Inhaltslosigkeit bzw. Ungeregeltheit. Dabei verstehe ich Recht nur im Sinne einer wirklich wertenden Anordnung zur Regelung widerstreitender Interessen, nicht etwa geht es mir auch um bloße Ordnungsvorschriften, die zwar ergehen müssen, deren Inhalt aber letztlich wertfrei und damit weithin beliebig ist, ob also z. B. im Straßenverkehr rechts oder links zu fahren ist, ob das Studienjahr im Frühjahr oder im Herbst beginnt u.a.

Doch auch in diesem eigentlichen Sinn wertende Normen unterliegen zunehmend und weithin einer immer zügigeren Relativierung, je nach Sicht einer Verflachung oder aber einer Umorientierung. Das zeigen einfache Beispiele in einem persönlichen Zeitvergleich: Als ich vor jetzt fast 50 Jahren Jura studierte, gab es noch zum eingebrachten Gut der Ehefrau den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung durch den Mann; das Zusammenleben Nichtverheirateter war polizeirechtlich eine Störung der öffentlichen Ordnung, Eltern bzw. Vermieter machten sich der Kuppelei schuldig; Ehebruch galt als beamtenrechtliches Dienstvergehen – ausgerechnet der damalige Präsident des Bundesdisziplinarhofs erschoss sich deswegen öffentlich auf einem Flughafen; Abtreibung war prinzipiell strafbar; der nicht-eheliche Vater galt mit seinem Kind als nicht verwandt.

Auch außerhalb des in dieser Hinsicht als sehr reformbedürftig angesehenen familiärrechtlichen Bereichs gibt es ganz wesentliche Änderungen etwa zum Arbeitsrecht: So besteht ein bundesgesetzlicher Urlaubsanspruch erst seit Anfang der sechziger Jahre; die Pflegeversicherung ist erst wenige Jahre alt; eine Fülle von arbeits- und sozialrechtlichen Vergünstigungen ist aufgehäuft worden; Betriebsrentengesetz und Datenschutz sind jüngeren Ursprungs; von einem einheitlichen Europa war vor anderthalb Generationen noch keine Rede, usw. und so fort.

In besonderer Weise ist schließlich und vor allem die Berufung auf die „Verantwortung vor Gott“ in der Präambel des Grundgesetzes in die Diskussion geraten; die sog. Kreuzesentscheidungen erhitzen die Gemüter; zugleich werden aber rechtliche Sensibilitäten für die Symbole und überhaupt die Ausübung nichtchristlicher Religionen entdeckt.

Gibt es nun überzeugende Beschränkungen für eine sonst endlose Relativierungsgefahr für alles Recht? In einer Diskussion bot mir ein theologischer Kollege unserer Universität hierzu das Naturrecht an. Doch die von ihm dafür vorauszusetzende allgemeine und vorbehaltlose Anerkennung fundamentaler Positionen ist jedenfalls heute nicht gegeben. Selbst das Leben als höchstes Gut scheidet hier aus. Man denke nur an die heftigen Auseinan-

dersetzungen über Abtreibung, Sterbehilfe, die Forschung mit embryonalen Stammzellen, eine Präimplantationsdiagnostik und ein therapeutisches Klonen.

Man mag die aus der jeweiligen politischen Sicht der staatlichen Rechtsetzung vorgegebenen Kategorien, also die Grenzen des Rechts meinetwegen Naturrecht nennen. Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht um geltendes staatliches Recht irgendwie fundamentaloriginärer Art, sondern um Philosophie, Weltanschauung oder Religion. Und es ist gerade das Problem einer pluralen Gesellschaft, was davon durch den Gesetzgeber zu für alle verbindlichem Gesetz verfestigt wird. Deswegen dürfen wir Juristen trotz kritischer Vorbehalte durchaus sagen, dass nicht wir die Gesetze machen, sondern nur mit ihnen zu arbeiten haben. Zwar werden die Gesetze in der Regel von Juristen vorbereitet; doch die eigentliche Rechtsetzung erfolgt durch das Parlament, also durch von uns allen gewählte Politiker. Deswegen trifft der Vorwurf für schlechte Gesetze die Juristen allenfalls nachgeordnet. Die Politiker setzen damit jedem rechtsanwendenden Juristen Grenzen. In erster Linie sind das die menschenrechtskonkretisierenden Grundrechte unserer Verfassung als allgemeinverbindliche Wertordnung. Aber natürlich gibt es auch für sie keine Bedeutungszementierung, sondern ebenfalls eine geschichtliche Entwicklungsunterworfenheit, doch immer unter dem Vorbehalt einer möglichen Parlamentskorrektur. Positivismus also? Ja in der Tat, aber nur zum allgemeinverbindlichen Gesetz, nicht zum individuell-persönlichen bzw. gruppenmäßigen Wertekanon im Sinne einer Weltanschauung oder gar Religion.

Festzuhalten ist also, dass staatlich gesetztes Recht seine Maßstäbe nicht in sich selbst trägt, sondern aus vorgegebenen Werteordnungen übernimmt, wie das Grundgesetz die Menschenrechte u. a. aus einer UN-Deklaration. Doch mit einer solchen Verrechtlichung ist die Relativierungsgefahr von Recht nicht beseitigt. Denn angesichts der Vielgestaltigkeit unseres modernen Lebens kann kein Gesetz alle in Betracht kommenden Konfliktslagen im voraus regeln. Deswegen ist das Recht im aktuellen Streitfall anwendend zu konkretisieren, letztlich auszulegen nach anerkannten methodischen Maßstäben wie Entstehungsgeschichte, Rege-

lungszweck und anderem mehr. Es fällt ins Auge, dass es sich dabei nicht um Bemessungen handelt, die auf ein „richtig oder falsch“ im rechnerischen Sinn hinauslaufen, sondern dass Rechtsanwendung jeweils Wertungen einschließt, die von subjektiven Vorstellungen des Rechtsanwenders beeinflusst werden können.

Das war weniger problematisch, so lange die Rechtsunterworfenen eine im wesentlichen homogene Weltanschauungsgemeinschaft bildeten. Schwierig ist es damit hingegen, seit dem es eine plurale, zunehmend sogar multikulturell geprägte Gesellschaft gibt, neuestens sogar die sog. oberflächliche Freizeit- und Spießgesellschaft. Daran zeigt sich, dass letztlich wir alle an der Relativierung des Rechts beteiligt sind, weil auch wir heute anders denken, werten und handeln als vor 50 Jahren etwa. Der breit gelebte Subjektivismus tut sich schwer damit, verbindliche Wertungen jenseits der eigenen Vorstellung anzuerkennen. Autonome Moral ist gefragt, erlaubt ist, was gefällt. Deswegen ist es unabweisbar, Mindestwerte z. B. als Grundrechte gesetzlich und damit allgemeinverbindlich festzulegen, auch als Grund und Grenze für alles weitere einfache Gesetzesrecht und auch für die letztlich maßgebenden Rechtsanwendungsmaßstäbe, die dann vom Rechtsanwender, vor allem vom überprüfenden Richter im Einzelfall offenzulegen sind. Auf diese Weise lassen sich zwar Willkür und Beliebigkeit vermeiden, auch eine Nachvollziehbarkeit der Argumente entsteht, ein stillschweigender Wandel des inhaltlichen Gesetzesverständnisses wird aber nur eingeschränkt, nicht verhindert. Und diese Offenheit von Recht und Rechtsanwendung für einen mehrheitlich getragenen Wertewandel muss es wohl geben, so lange es nicht um Anfälligkeiten für radikale Systemwechsel oder auch nur Ideologien geht. Notfalls hat hier der parlamentarische Gesetzgeber einzugreifen, er ist aber nicht imstande, mehrheitlich für notwendig erachtete Anpassungen laufend für die gesamte Rechtswelt vorzunehmen. Recht ist offenbar doch etwas sehr pragmatisch-praktisches, weniger etwas absolut vorgegebenes, fundamental sinngebendes. Dafür muss auch Recht auf Vorrechtliches zurückgreifen. Wohl deswegen gibt es in der Rechtswissenschaft dafür die Doppeldisziplinen, etwa Rechtstheologie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und andere.

Geradezu irritierend war für mich eine andere Beobachtung, dass nämlich Recht entgegen seiner Grundfunktion, durch regelgerechte Konfliktlösung zur Befriedung zu führen, auch Gegenteiliges bewirken kann, also umgekehrt auch Streitigkeiten auslöst. Heutige Sozialhilfeansprüche etwa waren früher ermessensmäßige und damit richterlich nicht überprüfbare Fürsorgeleistungen, die kaum rechtshängig wurden, während heute Sozialhilfeansprüche übermäßig viele Gerichtsstreitigkeiten verursachen. Oder denken Sie nur an die vielfältigen Auseinandersetzungen im Anschluss an die Gewährung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung. Dass Recht mehr Unfrieden als Frieden schaffen kann, ist schon eine überraschende Vorstellung. Damit sind wir bei den unbefriedigenden Prozessen sowohl nach 1945 als auch nach 1989, insbesondere bei den sog. Mauerprozessen und Wiedergutmachungsfällen. Unbefriedigend meine ich hier im wörtlichen Sinn. Denn nach dem wiederholt Erlebten eignen sich Recht und Richterspruch letztlich wohl nur zur Bewältigung von im Kern individuellen Konflikten, kaum hingegen zur Bereinigung oder gar zur Überwindung von kollektiv angelegten Auseinandersetzungen vor allem mit politischer Ausrichtung. Ernüchternd ist festzustellen, dass Recht und Juristen sich auch hier als ineffizient zur Befriedung erweisen.⁴⁾

Schließlich kann Recht auch seine innere Legitimation dadurch verlieren, dass es wegen überwiegender Überzeugungsänderung nicht mehr ernstgenommen und autoritativ nicht mehr vollzogen wird. Als vor Jahren die Strafbarkeit der Homosexualität nur noch symbolhaft zu Ahndungen mit geringsten Geldbeträgen führte, gehörte sie aufgehoben. Umgekehrt führten Politikforderungen, Kleinkriminalität, insbesondere Ladendiebstahl aufgrund der Verführung durch übermäßige Warenangebote nicht mehr zu verfolgen, wegen der dadurch bewirkten Diebstahlsflut doch zum Ernstnehmen der strafbewehrten Eigentumsordnung. Ein innerer Legitimationsverlust des Gesetzes ist auch zu beobachten, wenn der gesetzliche Regelungsgrund entfallen ist, wie es etwa in der Nachkriegszeit mit der Aufhebung der Zwangsbeurteilung geschah. Andererseits können sich rechtliche Vor-

schriften in der Praxis selbst ohne Gesetzgeber aus Notwendigkeiten heraus durchsetzen, wie etwa eine sinngemäße Anwendung von Straßenverkehrsregeln auf Skipisten. Es gibt danach offenbar auch einen gewissen ungeschriebenen Zwang dafür, die Verrechtlichung bestimmter sozialer Felder einzuführen, andere hingegen von einer Regelung freizuhalten oder wieder freizumachen, letztlich auch ohne förmlichen Gesetzgeber. Das Phänomen Recht kennt also die unterschiedlichsten Facetten, Ungeklärtheiten, die näheren Nachdenkens wert sind, auch wenn es sich bei Recht um etwas pragmatisch-praktisches handelt, so dass kritische Stimmen gelegentlich dazu verführt werden, der Rechtswissenschaft den Charakter als Wissenschaft überhaupt abzuspreechen.

Vielleicht führt diese realistische Erfahrung mit der Relativität alles rechtlichen auch dazu, dass vor allem ältere Juristen sich im Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit vielfach für die Sicherheit entscheiden. Gerechtigkeit ist eher eine Tugend, also etwas vorrechtlich Wertvolles. Es muss wohl genügen, dass Recht und Juristen sie anstreben, ohne sie erreichen zu können. Warum sollte man auch vom Recht und vom Juristen Vollkommenheit erwarten, wo doch alles menschliche, auch alle anderen Berufsausübungen unvollkommen bleiben.

III. Besonderes

Doch nun zu Grenzen besonderer Rechtsfelder und Rechtsanwender, die ich erlebt habe.

1. Richterdienst

Begonnen habe ich als Richter: Mein erstes ernüchterndes Erlebnis hatte ich noch als Referendar, als ich vom Amtsrichter zur Obduktion einer Wasserleichte befohlen wurde. Hierbei wurde mir mit aller Deutlichkeit und Intensität bewusst, wie sehr jeder Jurist als Rechtsanwender, insbesondere als Richter angewiesen ist auf die Fachkompetenz anderer Berufsgruppen, bei meinem Ersterlebnis auf den Mediziner, dem er auch sonst vielfältig geradezu ausgeliefert ist, wie bei Forderungen wegen Gesundheitsbe-

eintrachtigungen, in Abstammungsprozessen, Sozialversicherungsangelegenheiten usw. Nicht anders ist es aber in vielen anderen Sozialbereichen, etwa bei Bauprozessen, Verkehrsunfällen und vielem anderen mehr. Der Jurist muss sich hier damit begnügen, die Erwägungen von Sachverständigen im Hinblick darauf nachvollziehen zu können, was sich noch im Rahmen der ärztlichen Kunst hält, was den anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst usw. entspricht und ob dem Sachverständigen in dieser Hinsicht nach dessen eigenen Vorgaben Inkonsequenzen unterlaufen sind.

Eine weitere Grenze stellt sich insbesondere dem Richter mit Angelegenheiten, die als nicht justiziabel erscheinen. Ich meine damit nicht gerichtskontrollfreie Ermessens- oder Beurteilungsspielräume zugunsten von Institutionen, die in Grenzen für abschließend kompetent angesehen werden, wie Prüfungskommissionen u. a. Vielmehr denke ich vor allem an tatsächlich besonders umfängliche oder schwierige Streitsachen, wie endlose Baumängelpostensachen, die zwar – wie es gelegentlich heißt – durchgehauen werden können, was aber nicht zu einer überzeugenden Entscheidung und schon gar nicht zur Befriedung führt. Hier ruft alles nach einem Vergleich. Auch verwickelte Unfallangelegenheiten, hinter denen Versicherungen stehen, werden immer häufiger in der Verantwortungsfrage grundsätzlich vorgeklärt, wegen der Schadenseinzelheiten aber dann einvernehmlich beigelegt.

Damit sind für den Richter tatsächliche Grenzen seiner entscheidungsmäßigen Befriedungsmöglichkeiten gegeben, wohl auch deswegen, weil nicht nur in schwierigen Streitlagen die gütliche Verständigung in ihrer Befriedungswirkung der richterlichen Entscheidung überlegen erscheint. Sieht man von den sog. richterlichen Nötigungen zum Vergleich ab, verlangt ein guter Vergleich allerdings regelmäßig nicht weniger Arbeit als ein überzeugendes Urteil. Gleichwohl gibt es neuerdings immer mehr gesetzliche Förderungen für eine gütliche Streitbeilegung, jedoch eher mit der Motivation, einer an die Grenze ihrer Belastbarkeit stoßenden Gerichtsbarkeit auszuhelfen, was jedoch meines Erachtens kaum gelingen kann. Anders ist es mit der größeren Be-

friedungswirkung von Vergleichen. Vor allem in diese Richtung geht auch die verbreitet gewordene sog. Mediation, bei der insbesondere, aber nicht nur persönlich geprägte Konflikte wie beispielsweise Scheidungsfolgen außergerichtlich durch Vermittlung gegebenenfalls mehrerer zusätzlich sachkompetenter Mediatoren ausgetragen werden, bei Scheidungsfolgen etwa unter Begleitung von familiären Konfliktberatern und Spezialisten im Sozialversicherungsrecht.

Doch noch zum Richterberuf als solchen und seinen Grenzen. In Deutschland kann man nach wie vor als juristischer Berufsanfänger mit unter 30 Jahren Richter sein. Wenngleich ich das wegen der damit verbundenen Unabhängigkeit auch selbst war, halte ich das aus meiner heutigen Sicht für schlicht unvertretbar, weil zu diesem schweren Beruf Lebens- und Berufserfahrung gehören sollten. Es ist schon problematisch genug, dass Menschen überhaupt über andere Menschen urteilen, aber das ist wohl notwendig. Doch mit Recht verlangen manche ausländische Rechtsordnungen deswegen besondere Qualifikationen für die Ausübung des Richterberufs.

Wenn danach menschliche Streiterledigung, vor allem menschliches Richten sich als sehr problematisch erweist und der Richter eine besondere Persönlichkeit sein soll, so ist es um so verwunderlicher, wie problematisch Spitzenpolitiker aller Parteien mit der Besetzung höchster Richterämter umgehen: Es gibt nämlich eine einvernehmliche Übung, wonach absprachegemäß dem Richterwahlausschuss gerade so viel Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Richterstellen zu besetzen sind. Eine echte Wahl aufgrund öffentlicher Ausschreibung mit deutlichen Qualifikationsanforderungen findet also nicht statt. Wiederholt sind auf diese Weise Personen in Amt und Würden gekommen, die vom Präsidialrat des zu ergänzenden Bundesgerichts als fachlich nicht geeignet beurteilt worden waren. Dazu gibt es inzwischen außer öffentlicher Kritik auch erfolgreiche Konkurrentenklagen übergangener Bewerber, ohne dass die Politiker Einsicht gezeigt hätten. Polemisch kann man sogar lesen, hohe und damit auch einflussreiche und gut dotierte Richterämter würden zunehmend als Beute der Parteien verteilt.⁵⁾ In der Tat handelt es sich um höchst problematische Vorgänge, die gesetzlich abgestellt gehören.

Doch auch umgekehrt ist das Verhältnis von obersten Gerichten und Politik belastet. Insbesondere das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hält sich nicht an seine gesetzliche Grenze und Aufgabe, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben. Vielmehr schreibt es immer öfter dem Parlament bis in die Einzelheiten vor, wie eine künftige gesetzliche Regelung auszusehen hat. Augenfällige Beispiele dafür gibt es etwa bei der Familienförderung und im Steuerrecht. Hier wird nicht nur die auch dem Bundesverfassungsgericht gut anstehende Zurückhaltung gegenüber der Politik verkannt. Vielmehr handelt es sich darüber hinaus um eine Verletzung rechtlicher Grenzen. Dass die Ergebnisse letztlich gefallen, rechtfertigt keine gewaltenteilungswidrige höchstrichterliche Kompetenzanmaßung.

2. Rechtsberatung

In Karlsruhe habe ich auch einige Jahre gearbeitet, als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, wie es damals noch hieß, allerdings nicht an einem Bundesgericht – wie es in der Regel bei solchen Abordnungen geschieht – sondern bei einem dort zugelassenen Rechtsanwalt. Dabei sind mir frühzeitig die speziell mit der Rechtsberatung verbundenen Chancen, aber auch wirklich begrenzten Möglichkeiten, bewusst geworden. Zwei Punkte möchte ich herausstellen:

Viel zu wenig bekannt ist, wieviel erfolgreiche Arbeit Anwälte auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitbeilegung leisten. Gibt es hierüber überhaupt zuverlässige Daten vor dem Hintergrund auch von Zahlen über gerichtliche Vergleiche? Meines Erachtens konnte nur wegen solcher Defizite für Ministerien und Öffentlichkeit der Eindruck entstehen und die Erwartung vermittelt werden, die Möglichkeiten einer gütlichen, insbesondere außergerichtlichen Konfliktsbereinigung seien bei weitem nicht ausgenutzt. Wohl deswegen sind in jüngerer Zeit weitere gesetzliche Vorkehrungen zur gütlichen Konfliktsbereinigung getroffen worden. Ob dafür angesichts der bisherigen Bemühungen von Richtern und Anwälten wirklich zusätzliche erfolgversprechende Aufgaben zur Verfügung stehen, erscheint mir zweifelhaft. Anders ist es vielleicht mit der Mobilisierung zusätzlichen Sachverständigen bei der genannten Mediation.

Die eigentliche Grenze der Rechtsberatung sehe ich allerdings in der mangelnden Einschätzbarkeit vor allem der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das hängt wohl mit der dort zu beobachtenden Betonung von Einzelfallgerechtigkeit vor der Rechtssicherheit zusammen. Denn je fallorientierter die richterliche Entscheidung ausfällt, desto detailliertere Differenzierungen und Ausnahmeerwägungen sind geboten und desto weniger sind künftige Fälle hinsichtlich einer Vergleichbarkeit einzuschätzen. Sarkastisch wird für anwaltliche Berufsanfänger bemerkt, es bleibe eigentlich nur der Weg, frühzeitig und hoch genug in die Berufshaftpflichtversicherung einzutreten und sich ein aktuelles und zuverlässiges Formularbuch vor allem für das eigene Mandat zu besorgen. In der Tat läuft nach meiner Einschätzung eine Rechtsberatung heute aus den genannten Gründen eher darauf hinaus, der als unsicher eingeschätzten Rechtsprechungslösung möglichst auszuweichen, als sich verhaltensleitend gerade auf diese Rechtsprechung einzustellen. Mir scheint, die der früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung eigene Hauptausrichtung nach der Rechtssicherheit unter allerdings gewisser Einschränkung letzter Gerechtigkeitsaspekte gibt sowohl der Gerichtsbarkeit als auch der Rechtsberatung mehr.

3. Forschung und Lehre

Nun schließlich zu meiner längsten Berufszeit als Hochschulmann. Hier werden die auch einem Universitätsjuristen hauptsächlich gegebenen Grenzen von der Politik, vom staatlichen Gesetzgeber gezogen. Zwei Aspekte möchte ich aufgreifen: Reform von Universitäten und von Juristenausbildung – seit Beginn meiner Tätigkeit Dauerthemen. Mit Einzelheiten dazu will ich Sie nicht langweilen. Doch was sich einem Hochschullehrer angesichts vielfältiger Änderungen in seiner bisherigen Berufswelt geradezu aufdrängt, sollte er in einem auch persönlich gefärbten Abschiedswort nicht unterdrücken.

Völlig gegensätzliche Grenzziehungen durch die Universitätspolitik der letzten Jahrzehnte sind zu beobachten: Als ich in den 60iger Jahren begann, gab es praktisch kein staatlich geschriebe-

nes Universitätsrecht, vorherrschend waren Gewohnheit und interne Satzungen. Das wurde abgelöst durch Universitätsgesetze mit weitestgehender Mitbestimmung aller Universitätsbeschäftigten ohne Rücksicht auf Qualifikation und die Frage, inwieweit Wissenschaft und Lehre überhaupt einer sog. Demokratisierung zugänglich sind. Nach abschichtenden Änderungen, in der Regel diktiert durch verfassungsgerichtlich verlangte Korrekturen, ist heute die Tendenz vorherrschend, die Mitbestimmung von universitären Gruppen weiter zurückzudrängen, als es sie bereits vor den sog. 68iger Jahren gab, und jetzt maßgebenden Einfluss außeruniversitären Stellen, insbesondere wirtschaftlichen Kräften, über einen sog. Hochschulrat einzuräumen. Beabsichtigt ist darüber hinaus, Wissenschaft und Lehre nach Grundsätzen zu orientieren, die aus dem ökonomischen Bereich kommen, ohne sie zuvor näher auf eine solche Brauchbarkeit hin erprobend sondiert zu haben. Bei den kürzlichen Berliner Koalitionsverhandlungen wurde sogar ein Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft diskutiert. Hinzu kommt eine weitestgehende Abwertung der Geistes- und Sozialwissenschaften zugunsten der Natur-, insbesondere der sog. Biowissenschaften und natürlich der Informatik als Leitwissenschaften von heute. Förderungswürdig gilt nur noch, was anwendungsnah direkt eine wirtschaftliche Nutzbarkeit erwarten lässt. Wissenschaft wird auf diese Weise kommerzialisiert, das Universitäre auf das Nützliche reduziert, obwohl nach aller Erfahrung von Jahrhunderten höchstes Misstrauen erwecken muss, die Universität politisch der reinen Wissensvermehrung und dem Marktnutzen, also reinem Nützlichkeitsdenken auszuliefern. Vergessen ist offenbar, dass die in der Vergangenheit wohl erfolgreichste, sog. humboldtsche Universitätsreform bereits die Unabhängigkeit von Wissenschaft und Hochschule gegen damals noch staatsabsolutistische Nützlichkeitsanforderungen durchsetzen musste.⁶⁾ Auch führt die Betonung der Nützlichkeit entgegen dem Reden von der größeren Selbständigkeit von Hochschulen selbstverständlich zu mehr gesellschaftlich-relevanter Kontrolle; aber vielleicht ist gerade dies in Wirklichkeit gewollt.

Freilich müssen auch universitäre Einrichtungen offen sein für Änderungen und Anpassungen, welche veränderte Verhältnisse verlangen. Sicherlich ist auch an Universitäten manches verbes-

serungsbedürftig. Aber die Verengung von Wissenschaft und Lehre auf wirtschaftlich Erfolgversprechendes wird die Universität als Spitzen-, Bildungs- und Forschungsinstitution aushöhlen, weil es für Bildung und Wissenschaft als öffentlich verstandene Güter nicht nur auf ein ökonomisches Kosten- und Nutzen-Denken ankommen kann. Bedrückend ist besonders, dass es zu allem kaum Unterschiede zwischen den politischen Richtungen gibt. Dabei besagt Universität gerade von jeher eine Absage an jede Art von Einseitigkeit, Überspezialisierung und Kommerzialisierung. Zwar ist die individuell betriebene Wissenschaft als solche wie alles Gedankengut frei; das gilt aber nicht für die Universität als Institution und auch nicht für die wissenschaftliche Lehre.

Bei der Juristenausbildung stößt man ebenso auf die Politik bzw. den Gesetzgeber als Begrenzung. Hier legt der Staat sogar, wie auch bei der Lehrerausbildung, anders hingegen als in der Universitätsausbildung im allgemeinen auch die Lehr- und Prüfungsanforderungen fest; er stellt sogar die Hälfte der dem Kandidaten unbekanntem Prüfer aus der Praxis. Demgemäß verlangt jeder diesbezügliche Reformschritt, was vielleicht in der Öffentlichkeit nicht so bekannt ist, vor allem ein staatliches und nicht so sehr ein universitäres Handeln. Vorgelagert sind allerdings wiederum Grenzen insbesondere beim Ausbildungszugang, die ebenso vom Staat, nicht von den juristischen Fakultäten bestimmt werden. Nach der Mathematisierung der Betriebswirtschaftslehre und der damit verbundenen Verkomplizierung – so habe ich den Eindruck – ist vor allem Jura ein Schwierigkeiten bereitendes Massenfach. Jura studieren kann man mit jedem Abitur, der Numerus clausus wirkt sich nur auf die Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Universitäten aus. Demgegenüber können Fachhochschulen etwa für Rechtspfleger oder Verwaltungsbeamte des gehobenen Dienstes einen qualifizierten Gymnasialabschluss verlangen – wer kann das einsehen? Gleichwohl soll die universitäre Lehre trotz chronischer Unterfinanzierung vor allem im Bibliotheksbereich beste Ergebnisse bringen. Doch auch begnadete Pädagogen können aus Spatzen keine Nachtigallen machen. Hohe Durchfallquoten lassen sich daher nicht vermeiden. Das ruft die Politik auf den Plan etwa mit dem Verlangen nach Zwischenprüfungen, damit Ungeeignete früh ausgeschieden werden,

während andere Politiker hiergegen auftreten, weil auch Spätentwickler eine Chance verdienen. So habe ich mehrfach Zwischenprüfungen eingeführt und auch wieder abgeschafft; mein letztes Semester brachte erneut eine Zwischenprüfung. Politiker wollen halt immer etwas bewegen, am liebsten zusammen mit dem Einsatz von viel Geld; fehlt wie es wie heute daran, kommt es zur Flucht in organisatorische Umgestaltung, was dann nicht selten zum leeren Aktionismus missraten kann.

Im Grunde weiß aber jedermann darum, dass nicht solche oder andere organisatorische Umstrukturierungen die inhaltlichen Schwierigkeiten der Ausbildung lösen können. Die politische Kraft zu wirklich substantiellen Änderungen wird aber nicht aufgebracht, etwa den Hochschulzugang konsequent nach Begabung und Leistung zu regeln, radikale Ausbildungsstoffbeschränkungen einzuführen, Überschreiten der Regelstudienzeiten fühlbar zu sanktionieren und anderes mehr. Statt dessen soll eine Umstellung der Lehre kompensierend eingreifen. Das Auf und Ab in der Pädagogik im allgemeinen ist bekannt; zur Zeit spricht man vom Schüler und Studierenden als „autonomen Lehrer“.

Auch Forderungen nach einer praxisorientierten Ausbildung mit kurzer Studienzeit kommen immer wieder auf. Die Augsburger Reformausbildung der 70er Jahre war so beschaffen; sie war erfolgreich, wurde aber auch aus politischen Gründen aufgegeben, aus der Furcht vor Linksunterwanderung in anderen, entsprechend ausgestalteten Fakultäten. Heute wird erneut massiv eine starke Praxisnähe und Studienzeitverkürzung bei allen universitären Ausbildungsgängen verlangt. Man findet aber merkwürdigerweise nichts dabei, gleichzeitig die immer schon praxisnahen Fachhochschulen immer mehr zu verwissenschaftlichen. Diese bemühen sich sogar leider nicht ohne Erfolg bei der Politik um eine weitgehende Gleichstellung mit den Universitäten einschließlich des Promotionsrechts – wozu das?

Dabei werden auch in der Juristenausbildung heute alle Möglichkeiten aufgeboten, welche die moderne mediale Entwicklung kennt. Eine stärkere Orientierung auf den Anwaltsberuf hin wird erfolgen, weil ca. 80 % eines jeden Jahrgangs diesen Weg gehen.

In der konkreten Ausbildung sollen etwa Verhandlungs- und Vernehmungslehre, Streitschlichtung usw. an die Stelle von historischen und anderen Grundlagenfächern treten. Trotz aller begrüßenswerten Flexibilität auch in Ausbildungsfragen kommt hier jedoch wiederum der Verdacht auf, dass wirtschaftlich sofort nützliches fachwesentliche Grundorientierungen ersetzen sollen, zunehmend auch aus rein fiskalischen Erwägungen. Wieso konnten eigentlich bei der bisherigen, im politischen Raum immer wieder harsch kritisierten Ausbildung überhaupt und überwiegend recht ordentliche Ergebnisse erzielt werden? Was soll der immer wieder gehörte Vorschlag für eine speziellere Ausbildung in berufs- oder fachspezifischen Bereichen, wenn zugleich Flexibilität zur Einarbeitung in neue Gebiete und lebenslanges Lernen für notwendig erachtet werden? Lässt man nur wirklich studierfähige Bewerber an die Fakultäten und bildet sie grundlagengelenkt exemplarisch in ausgewählten Rechtsbereichen aus, so gewinnt man einen qualifizierten Nachwuchs, der sich auch in neue Gebiete einarbeiten kann, wie sie der jeweils eingeschlagene juristische Beruf verlangt. Das ist doch vergleichend wirklich nicht nur bei Juristen so. Hoffentlich bringt auch die sog. Pisa-Studie hier mehr Druck, nachdem dadurch wohl endlich ausgeräumt ist, dass deutsche Schüler, wohl auch Studierende überfordert werden.

IV. Ausblick

Ich komme zum Schluss: Insgesamt konnte ich entlang meinem beruflichen Tätigkeitsverlauf nur einzelne rechts- und juristenbegrenzende Blickpunkte aufgreifen, die mich besonders berührt haben, die wohl auch bei Ihnen ein Mitdenken und hoffentlich nicht nur ohnehin unvermeidbaren Widerspruch angeregt haben – es würde mich freuen. Ich wünsche mir, dass die Juristen sich der aufgezeigten Grenzen bewusst sind und dass die Politik als maßgeblicher Grenzzieher die Juristen nicht mit Zielen überfordert die sich grenzziehend nicht erreichen lassen. Dann werden auch Nichtjuristen an Recht und Rechtsanwender keine Erwartungen stellen, die mit allseits auch bei Juristen gegenwärtiger menschlicher Unvollkommenheit nicht einzulösen sind. Ich war darum bemüht, eine vielleicht etwas skeptische, aber

doch insgesamt realistisch-praktische Sicht zu vermitteln. Sollte es sogar ein wenig resignativ geklungen haben, war es gewiss unbewusst ruhestands- und altersbedingt. Das mag für einen älteren Juristen heute auch symptomatisch sein in einer pluralistischen und zunehmend von allgemeinen Werten emanzipierten Gesellschaft, für die eher eine Gemengelage von Anschauungen kennzeichnend ist. Doch Gott sei Dank sind auch zum Grundverständnis der Juristen vom Recht Wellenbewegungen zu beobachten. Wiederholt ist darüber hinaus zu hören, dass eine jüngere Generation wieder stärker nach Werten und Sinn sucht und sich nicht in erster Linie um Nützlichkeit, Positionen und die organisatorische Umgestaltung von Strukturen kümmert. Sogar in dieser Hinsicht völlig Unverdächtige, wie etwa der deutsche Soziologe Habermas und der noch bekennende französische Marxist Debray, haben noch vor kurzem nicht nur bei den sinngebenden Weltanschauungen, sondern sogar bei der christlichen Religion die Aufgabe gesehen, ein Gegengewicht zu bilden gegen vorrangiges wirtschaftliches Handeln und gegen Orientierungsverlust in der Wissenschaft, auch und gerade in einer säkularisierten Gesellschaft.⁷⁾

Über Ihr Kommen habe ich mich sehr gefreut, ich danke Ihnen! Eine Diskussion ist nicht vorgesehen. Doch wird es Gespräche geben bei dem anschließenden Umtrunk, zu dem ich herzlich einlade.

Anmerkungen

- 1) Reinhard Müller, Balanceakt zwischen Sicherheit und Freiheit, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 30. 10. 2001, S. 1.
- 2) FAZ v. 31. 10. 2001, S. 1.
- 3) Donat Kluxen-Pyta, Globalisierung muss Chancen für alle bringen, Kirche und Gesellschaft, 2001, Nr. 5, S. 1.
- 4) S. mit Hinw. Jürgen Kaube, Rückwirkende Gerechtigkeit, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 6. 6. 2001, S. N 5.
- 5) Bernd Rütters, Richterämter zunehmend Beute der Parteien, Focus Nr. 44/2001, S. 68.
- 6) Ulrich K. Preuß, Wissenswirtschaft, FAZ v. 28.11.2001, S. 52.
- 7) S. mit Nachw. Manfred Plate, Von der (Neo-)Scholastik zur Moderne, Christ in der Gegenwart (CiG), 2001, S. 372; Johannes Röser, Freiheit mit Gott, CiG 2002, S. 11.

Augsburger Universitätsreden

Gesamtverzeichnis

- 1 • Helmuth Kittel:** 50 Jahre Religionspädagogik – Erlebnisse und Erfahrungen. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Juni 1983, Augsburg 1983
- 2 • Helmut Zeddies:** Luther, Staat und Kirche. Das Lutherjahr 1983 in der DDR, Augsburg 1984
- 3 • Hochschulpolitik und Wissenschaftskonzeption bei der Gründung der Universität Augsburg.** Ansprachen anlässlich der Feier des 65. Geburtstages des Augsburger Gründungspräsidenten Prof. Dr. Louis Perri-don am 25. Januar 1984, Augsburg 1984
- 4 • Bruno Bushart:** Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät II am 7. Dezember 1983, Augsburg 1985
- 5 • Ruggero J. Aldisert:** Grenzzlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtsschöpfung in Amerika. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät am 7. November 1984, Augsburg 1985
- 6 • Kanada-Studien in Augsburg.** Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Kanada-Studien am 4. Dezember 1985, Augsburg 1986
- 7 • Theodor Eschenburg:** Anfänge der Politikwissenschaft und des Schulfaches Politik in Deutschland seit 1945. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 16. Juli 1985, Augsburg 1986
- 8 • Lothar Collatz:** Geometrische Ornamente. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Naturwissenschaftliche Fakultät am 12. November 1985, Augsburg 1986
- 9 • in memoriam Jürgen Schäfer.** Ansprachen anlässlich der Trauerfeier für Prof. Dr. Jürgen Schäfer am 4. Juni 1986, Augsburg 1986

10 • Franz Klein: Unstetes Steuerrecht – Unternehmerdisposition im Spannungsfeld von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Vortrag und Ansprachen anlässlich des Besuchs des Präsidenten des Bundesfinanzhofs am 9. Dezember 1985, Augsburg 1987

11 • Paul Raabe: Die Bibliothek und die alten Bücher. Über das Erhalten, Erschließen und Erforschen historischer Bestände, Augsburg 1988

12 • Hans Maier: Vertrauen als politische Kategorie. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 7. Juni 1988, Augsburg 1988

13 • Walther L. Bernecker: Schmuggel. Illegale Handelspraktiken im Mexiko des 19. Jahrhunderts. Festvortrag anlässlich der zweiten Verleihung des Augsburger Universitätspreises für Spanien- und Lateinamerikastudien am 17. Mai 1988, Augsburg 1988

14 • Karl Böck: Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. Februar 1989, Augsburg 1989

15 • Hans Vilmar Geppert: „Perfect Perfect“. Das kodierte Kind in Werbung und Kurzgeschichte. Vortrag anlässlich des Augsburger Mansfield-Symposiums im Juni 1988 zum 100. Geburtstag von Katherine Mansfield, Augsburg 1989

16 • Jean-Marie Cardinal Lustiger: Die Neuheit Christi und die Postmoderne. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. November 1989, Augsburg 1990

17 • Klaus Mainzer: Aufgaben und Ziele der Wissenschaftsphilosophie. Vortrag anlässlich der Eröffnung des Instituts für Philosophie am 20. November 1989, Augsburg 1990

18 • Georges-Henri Soutou: Deutsche Einheit – Europäische Einigung. Französische Perspektiven. Festvortrag anlässlich der 20-Jahr-Feier der Universität am 20. Juli 1990, Augsburg 1990

19 • Josef Becker: Deutsche Wege zur nationalen Einheit. Historisch-politische Überlegungen zum 3. Oktober 1990, Augsburg 1990

20 • Louis Carlen: Kaspar Jodok von Stockalper. Großunternehmer im 17. Jahrhundert, Augsburg 1991

21 • Mircea Dinescu – Lyrik, Revolution und das neue Europa. Ansprachen und Texte anlässlich der Verleihung der Akademischen Ehrenbürgerwürde der Universität Augsburg, hg. v. Ioan Constantinescu und Henning Krauß, Augsburg 1991

22 • M. Immolata Wetter: Maria Ward – Missverständnisse und Klärung. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 19. Februar 1993, Augsburg 1993

23 • Wirtschaft in Wissenschaft und Literatur. Drei Perspektiven aus historischer und literaturwissenschaftlicher Sicht von Johannes Burkhardt, Helmut Koopmann und Henning Krauß, Augsburg 1993

24 • Walther Busse von Colbe: Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät am 12. Januar 1994, Augsburg 1994

25 • John G. H. Halstead: Kanadas Rolle in einer sich wandelnden Welt. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosoph. Fakultät I am 22. Februar 1994, Augsburg 1994

26 • Christian Virchow: Medizinhistorisches um den „Zauberberg“. „Das gläserne Angebinde“ und ein pneumologisches Nachspiel. Gastvortrag an der Universität Augsburg am 22. Juni 1992, Augsburg 1995

27 • Jürgen Mittelstraß, Tilman Steiner: Wissenschaft verstehen. Ein Dialog in der Reihe „Forum Wissenschaft“ am 8. Februar 1996 an der Universität Augsburg, Augsburg 1996

28 • Jochen Brüning: Wissenschaft und Öffentlichkeit. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrensensorenwürde der Universität Augsburg an Ministerialdirigenten a. D. Dietrich Bächler im Rahmen der Eröffnung der Tage der Forschung am 20. November 1995, Augsburg 1996

29 • Harald Weinrich: Ehrensache Höflichkeit. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II der Universität Augsburg am 11. Mai 1995, Augsburg 1996

- 30 •** Leben und Werk von Friedrich G. Friedmann: Drei Vorträge von Prof. Dr. Manfred Hinz, Herbert Ammon und Dr. Adam Zak SJ im Rahmen eines Symposiums der Jüdischen Kulturwochen 1995 am 16. November 1995 an der Universität Augsburg, Augsburg 1997
- 31 •** Erhard Blum: Der Lehrer im Judentum. Vortrag und Ansprachen zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Johannes Hampel bei einer Feierstunde am 12. Dezember 1995, Augsburg 1997
- 32 •** Haruo Nishihara: Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät der Universität Augsburg am 2. Juli 1996, Augsburg 1997
- 33 •** Informatik an der Universität Augsburg. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Informatik am 26. November 1996, Augsburg 1998
- 34 •** Hans Albrecht Hartmann: „... und ich lache mit – und sterbe“. Eine lyrische Hommage à Harry Heine (1797–1856). Festvortrag am Tag der Universität 1997, Augsburg 1998
- 35 •** Wilfried Bottke: Hochschulreform mit gutem Grund? Ein Diskussionsbeitrag, Augsburg 1998
- 36 •** Nationale Grenzen können niemals Grenzen der Gerechtigkeit sein. Ansprachen und Reden anlässlich der erstmaligen Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien, Augsburg, 1998
- 37 •** Hans Albrecht Hartmann: Wirtschaft und Werte – eine menschheitsgeschichtliche Mésaillance. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Feier zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Reinhard Blum am 3. November 1998, Augsburg 1998
- 38 •** Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) als fachübergreifende Aufgabe. Ansprachen und Vorträge anlässlich der Eröffnung des Instituts für Interdisziplinäre Informatik am 27. November 1998, Augsburg 1999
- 39 •** Jongleurinnen und Seiltänzerinnen. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 1999 an Dr. Encarnación Rodríguez, Augsburg 2000

- 40 •** Wilfried Bottke: Was und wozu ist das Amt eines Rektors der Universität Augsburg? Rede aus Anlass der Amtsübernahme am 3. November 1999, Augsburg 2000
- 41 •** Wirtschaftswissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung. Ansprachen und Vorträge anlässlich eines Symposiums zum 70. Geburtstag von Prof. em. Dr. Heinz Lampert am 11. Juli 2000, Augsburg 2001
- 42 •** Religiöse Orientierungen und Erziehungsvorstellungen. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2000 an Dr. Yasemin Karakasoglu-Aydin, Augsburg, 2001
- 43 •** Die Dichter und das Wallis. Akademische Gedenkfeier zum Tode von Kurt Bösch (09.07.1907 – 15.07.2000), Augsburg, 2001
- 44 •** „Das Amt des Kanzlers wird schwierig bleiben“. Grußworte und Ansprachen anlässlich der Verabschiedung von Kanzler Dr. Dieter Köhler am 26. April 2001. Mit einem Festvortrag über „Umweltschutz im freien Markt“ von Prof. Dr. Reiner Schmidt, Augsburg, 2001
- 45 •** Zu Gast in Südafrika. Reden und Vorträge anlässlich des Besuches einer Delegation der Universität Augsburg an der Randse Afrikaanse Universiteit am 5. März 2001, Augsburg, 2002
- 46 •** Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2001 an Prof. Dr. Christine Langenfeld, Augsburg 2002
- 47 •** Dreiig Jahre Juristische Fakultät der Universität Augsburg. Reden und Vorträge anlässlich der Jubiläumsfeier und der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Peter Lerche am 30. November 2001, Augsburg 2002
- 48 •** Über Grenzen von Recht und von Juristen. Abschiedsvorlesung und Reden anlässlich der Verabschiedung von Prof. Dr. Wilhelm Dütz am 17. Januar 2002, Augsburg 2002

ISSN 0939-7604